

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der rapid enterprise consulting GmbH

### Präambel

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen der rapid enterprise consulting GmbH, Annaberger Straße 73, 09111 Chemnitz (nachfolgend „rapid-e“ oder „wir“) mit unseren Kunden (nachfolgend: „Kunde“).

### § 1 Geltungsbereich dieser Bedingungen

(1) Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich unsere AGB, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Der Kunde erkennt unsere AGB mit Anforderung eines Angebots oder spätestens mit der Erteilung eines Auftrages an. Weitere Abreden bestehen nicht. Widersprechende Vertragsbedingungen unserer Vertragspartner bedürfen für ihre Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch rapid enterprise consulting.

### § 2 Vertragsschluss

(1) Ein Vertrag mit uns gilt erst dann als geschlossen, wenn der Kunde unser Angebot vorbehaltlos annimmt oder ihm unsere schriftliche Auftragsbestätigung zugeht oder wir mit der Ausführung der Lieferung oder Leistung beginnen. Erteilen wir eine schriftliche Auftragsbestätigung, so ist diese für Umfang und Inhalt des Vertrages maßgebend.

(2) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden sowie etwaige Beschaffenheitsvereinbarungen oder die Übernahme von Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

### § 3 Beratungs- und Programmierdienstleistungen

(1) Der genaue Umfang der durchzuführenden Dienstleistungen geht aus Angeboten und Auftragsbestätigungen hervor, die zwischen dem Kunden und uns ausgetauscht werden, und kann durch anzufertigende Pflichtenhefte konkretisiert werden.

(2) Beratungsleistungen gleich welcher Art sowie notwendige Handlungen zur Betreuung der beim Kunden in Einsatz befindlichen (Unternehmens-) Software werden immer auf und im Zusammenhang mit den beim Kunden laufenden Softwaresystemen erfolgen.

(3) Programmierdienstleistungen (z.B. Entwurf, Implementierung, Test) können entweder auf den Systemen des Kunden oder in unserem Hause erbracht werden. Übergibt der Kunde Systeme, Teilsysteme oder Werkzeuge an uns, so hat allein der Kunde die Verantwortung dafür zu tragen, dass sich die übergebenen Komponenten in seinem Besitz befinden bzw. erteilte Nutzungsrechte eine Weitergabe, Nutzung und Veränderung durch Dritte im Rahmen der durchzuführenden Einzelaufträge zulassen. Die Übergabe an uns ist zu dokumentieren und von beiden Seiten zu bestätigen.

(4) Anpassungsprogrammierung von Drittsoftware wird durch uns bevorzugt in Form von Add-On's und Zusatzmodulen durchgeführt, um eine Beeinträchtigung der ursprünglichen Funktionalitäten (wenn technisch möglich) auszuschließen zu können. Es werden bevorzugt bekannte Schnittstellen der jeweiligen Software bedient, es sei denn, der Kunde verlangt eine unmittelbare Anpassung der von ihm bereitgestellten Software

(5) Über die im Rahmen von Programmierdienstleistungen erstellte oder geänderte Software und deren Übergabe an den Kunden wird ein Protokoll geführt. Eine Freigabe der erstellten oder geänderten Software für die produktive Nutzung erfolgt ausschließlich durch den Kunden, nachdem die geforderte Funktionalität auf Testsystemen durch den Kunden verifiziert worden ist.

(6) Wir behalten uns vor, Sicherungskopien der von uns im Rahmen beauftragter Programmierdienstleistungen erstellten oder angepassten Softwarekomponenten auf unseren Servern zu archivieren, um die Nachprüfbarkeit der durch uns erbrachten Leistungen sicherzustellen.

(7) Sowohl Beratungs- als auch Programmierdienstleistungen unterliegen nur dann den geltenden Bestimmungen über den Werkvertrag, wenn eine erfolgsbezogene Tätigkeit zwischen den Parteien vereinbart worden ist, und es sich nicht um eine bloße Dienstleistung handelt. Grundsätzlich werden durch uns alle Dienstleistungen als „Time & Material“-Leistungen verstanden. Alle Rechte an den Arbeitsergebnissen gehen hierbei gemäß § 11 Abs. 1 an den Kunden über.

(8) Enthalten komplexe Angebote oder Auftragsbestätigungen sowohl Dienstleistungen als auch den Verkauf oder Weiterverkauf von Software- oder Hardwareprodukten, so unterliegen nur die angebotenen und beauftragten Dienstleistungen den Vereinbarungen dieses Unterabschnittes. Produktlieferungen erfolgen immer zu den in § 4 beschriebenen Bedingungen, es sei denn, im Einzelauftrag wird etwas Abweichendes vereinbart. Produktlieferungen sind (wenn nicht als solche erkennbar) in gemischten Angeboten besonders gekennzeichnet.

(9) Zur Durchführung auftragsbezogener Dienstleistungen wird der Kunde uns bevorzugt die Möglichkeit des Fernzugriffes auf seine Systeme per Internet (z.B. per VPN) einräumen. Die vom Kunden erhaltenen Zugangscodes (Nutzernamen, Passwörter, usw.) werden wir vertraulich behandeln und vor dem Zugriff durch Dritte schützen.

(10) Ungeachtet unserer fortbestehenden Verantwortung für die Erfüllung der geschuldeten Leistungen sind wir uneingeschränkt berechtigt, Dritte in die Vertragserfüllung einzubeziehen. Soweit ein Mitarbeiter, dessen Einsatz namentlich vertraglich vereinbart wurde, durch von uns nicht zu vertretenden Gründe verhindert ist, dürfen wir diesen durch einen anderen geeignete Mitarbeiter ersetzen.

(11) Im Falle der rechtmäßigen Kündigung der Geschäftsbeziehung bzw. eines Einzelauftrages stellen wir alle bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung erbrachten Leistungen sowie nach Durchführung auch alle zu diesem Zeitpunkt bereits beauftragten Leistungen dem Kunden in Rechnung.

### § 4 Lieferung von Soft - und Hardware

(1) Bei der Lieferung von Produkten von Fremdherstellern, bei der wir entweder lediglich den Vertragsschluss vermitteln oder aufgrund vertraglicher Regelungen für den Fremdhersteller als Reseller tätig werden, erfolgt die Einräumung von Rechten am Liefergegenstand zu den Bedingungen des Fremdherstellers, die dem Kunden vor Vertragsschluss durch uns bekannt gegeben werden.

(2) Für den Verkauf von eigenen Softwareprodukten, die nicht den Charakter einer Individualsoftware haben und die nicht im Rahmen einer geschuldeten Dienstleistung speziell für einen einzelnen Kunden erstellt worden sind, gelten die Regelungen des Produkthaftungsgesetzes (ProdHG), insoweit im Folgenden oder auf einzelvertraglicher Basis keine zulässigen abweichenden Regelungen getroffen werden.

### § 5 Einräumung von Mitnutzungsrechten

Räumen wir unseren Kunden Mitnutzungsrechte an von uns selbst als Kunde bezogenen Lieferungen und Leistungen (z.B. Internetzugänge, integrierte Subnetzwerke, usw.) ein, so sind die Nutzungsrechte unserer Kunden mindestens auf die uns zugebilligten Nutzungsrechte beschränkt.

### § 6 Mitwirkungspflichten

(1) Der Kunde wird uns alle zur Durchführung der im Rahmen des Vertrages vereinbarten Einzelaufträge erforderlichen Informationen, Software (insbesondere Quelltexte, wenn erforderlich) und Ressourcen kostenfrei zur Verfügung stellen. Er ist verpflichtet, uns in jeglicher zumutbarer Hinsicht bei der Erfüllung des Auftrags zu unterstützen.

(2) Einer Übertragung von Rechten an uns übergebenen Arbeitsmitteln, insbesondere von Eigentumsrechten, wird ausdrücklich widersprochen. Uns wird in diesen Fällen lediglich das Recht eingeräumt, diese Arbeitsmittel zur Abarbeitung der übernommenen Aufgaben zu nutzen. Bei unklaren oder unvollständigen Aufgabenstellungen sowie wenn notwendige Arbeitsmittel nicht bereitgestellt werden ist rapid enterprise consulting nicht zur Erfüllung verpflichtet.

### § 7 Änderungen des Leistungsumfanges

(1) Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfanges bedürfen stets unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

(2) Wir sind insbesondere berechtigt, eine angemessene Verlängerung der Lieferungs- und Leistungsfristen zuzüglich einer Wiederanlaufzeit sowie eine Übernahme der mit der Prüfung des Änderungswunsches verbundenen Kosten zu verlangen.

### § 8 Fristen und Termine

(1) Eine Terminplanung sowie Meilensteine innerhalb eines Projektes dienen nur als Orientierung im Ablaufplan des Projektes. Termine haben ausschließlich dann verbindlichen Charakter, wenn sie ausdrücklich als verbindliche Termine vereinbart werden.

(2) Soweit mit uns keine verbindlichen Fristen und Termine vereinbart worden sind, geraten wir erst dann in Verzug, wenn der Kunden uns zuvor ergebnislos eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geschuldeten Lieferung oder Leistung gesetzt hat. Fristen laufen generell erst ab der vollständigen Erbringung sämtlicher vom Kunden geschuldeter Mitwirkungshandlungen sowie gegebenenfalls ab Eingang einer geschuldeten Anzahlung. Nachträgliche Änderungswünsche oder verspätet erbrachte Mitwirkungsleistungen des Kunden verlängern vereinbarte Lieferzeiten entsprechend.

(3) Wird die von uns geschuldete Lieferung oder Leistung durch unvorhersehbare und durch uns nicht zu vertretende Umstände verzögert (z.B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörung, Transporthindernisse, behördliche Maßnahmen), so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder nach unserer Wahl die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Schadenersatzansprüche des Kunden sind in diesem Falle ausgeschlossen.

### § 9 Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht auch dann mit der Absendung auf den Kunden über, wenn wir die Versandkosten oder andere zusätzliche Leistungen übernommen haben oder eine Teillieferung erfolgt.

### § 10 Abnahme

(1) Soweit unsere Lieferung der Abnahme bedarf, ist der Kunde hierzu verpflichtet. Kleinere Mängel, welche die Tauglichkeit der Lieferung zu dem vertraglich festgelegten Zweck nicht ernsthaft beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht, die Annahme zu verweigern, unbeschadet seines Rechts, gesetzliche Mängelansprüche geltend zu machen.

(2) Die Abnahme gilt als erteilt, wenn der Kunde die Erklärung der Abnahme unter Verstoß gegen vorstehende Ziffer 1 oder trotz fristgerechter Aufforderung die Mitwirkung an einer gemeinsamen Abnahmeprüfung verweigert, oder der Kunde nach Durchführung einer gemeinsamen Abnahmeprüfung nicht unverzüglich die Abnahme schriftlich erklärt, obwohl er von uns hierzu mit einer Frist von einer Woche aufgefordert worden ist, es sei denn, der Kunde spezifiziert innerhalb dieser Frist schriftlich die Mängel, aufgrund derer er die Abnahme verweigert.

(3) Bei in sich abgeschlossenen Teillieferungen haben wir einen Anspruch auf Teilabnahme.

(4) Geistige Leistungen gelten als abgenommen, sofern der Kunde nicht innerhalb von sieben Tagen nach deren Zugang in schriftlicher Form Vorbehalte erhebt und Mängel konkret bezeichnet. Im Fall eines solchen Vorbehalts werden wir unsere erbrachten Leistungen nochmals überprüfen. Ergibt diese Überprüfung, dass der Vorbehalt des Kunden ungerechtfertigt ist, so hat er die entstandenen Kosten zu tragen, es sei denn, dem Kunden fällt nur leichte Fahrlässigkeit zu.

### § 11 Preise und Zahlungen

(1) Maßgeblich sind die von uns in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Verträgen genannten Preise zuzüglich der aktuell gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sofern

nichts anderes vereinbart ist, haben wir das Recht auf Erstattung von Auslagen (Spesen, Reisekosten, Übernachtungen, usw.).

(2) Ist eine Vergütung nach Stundensätzen vereinbart, gilt vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung unsere zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils aktuelle Honorar- und Konditionenliste.

(3) Unsere Rechnungen sind ohne Skontoabzug und spesenfrei nach vereinbartem Zahlungsplan, ansonsten innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Werden aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung Schecks angenommen, erfolgt dies nur aus zahlungstechnischen Gründen und ebenfalls ohne Skontoabzug. Etwaige Diskontspesen sind vom Kunden zu tragen. Scheckzahlungen erkennen wir erst dann als Erfüllung an, wenn die jeweiligen Beträge vorbehaltlos unserem Konto gutgeschrieben worden sind. Wir behalten uns das Recht vor, angemessene Abschlagszahlungen und Vorschüsse zu verlangen.

(4) Werden nach Abschluss eines Vertrages Umstände bekannt, wonach unsere Ansprüche gegenüber dem Kunden aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden als gefährdet anzusehen sind, so sind wir berechtigt, noch ausstehende oder auch zukünftige Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten.

(5) Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 8 %, mindestens jedoch einen fixen Mahnbetrag in Höhe von fünfzig Euro, soweit wir dem Kunden keinen höheren Schaden nachweisen. Nach erfolgloser dritter Mahnung behalten wir uns vor, den Vorgang in das außergerichtliche Inkasso-Verfahren oder das gerichtliche Mahnverfahren zu überführen.

#### § 12 Mängelansprüche

(1) Sollten wir eine mängelbehaftete Lieferung oder Leistung erbracht haben, hat uns der Kunde Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Fristen zu geben, sofern nicht die Nacherfüllung für den Kunden im Einzelfall unzumutbar ist oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen einen sofortigen Rücktritt rechtfertigen. Das Wahlrecht zwischen Beseitigung eines Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache steht in jedem Falle uns zu. Nachbesserungen begründen keinen Neubeginn der Gewährleistungsfrist.

(2) Bei Standardprodukten von Fremdherstellern, bei denen wir entweder lediglich den Vertragsschluss vermitteln oder aufgrund vertraglicher Regelungen mit dem Fremdhersteller als Reseller tätig werden, richten sich die Mängelansprüche des Kunden nur gegen den jeweiligen Fremdhersteller.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand auf offensichtliche Mängel zu untersuchen und diese uns gegenüber innerhalb einer Woche nach Eingang der Lieferung schriftlich zu rügen. Mängel, die vor Ablauf der Verjährungsfrist erst später offensichtlich werden, sind innerhalb einer Woche nach dem Erkennen schriftlich gerügt werden. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht durch den Kunden gilt der Liefergegenstand in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

(4) Mängelansprüche müssen vom Kunden schriftlich unter Benennung sämtlicher erkannter Mängel und unter Angabe der Umstände, unter denen sich diese gezeigt haben, geltend gemacht werden. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn sich ein vom Kunden behaupteter Fehler nicht reproduzieren lässt. Hat der Kunde Eingriffe in gelieferte Hard- oder Software vorgenommen, so bestehen Mängelansprüche des Kunden nur, wenn dieser nachweist, dass sein Eingriff nicht ursächlich für den Mangel war. Ergibt sich, dass ein vom Kunden behaupteter Mangel nicht vorliegt oder lässt sich ein behaupteter Mangel insbesondere nicht reproduzieren, so sind wir berechtigt, für unsere Aufwendungen eine angemessene Vergütung zu verlangen, es sei denn, dem Kunden fällt nur leichte Fahrlässigkeit zur Last.

(5) Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie von uns verweigert oder ist sie dem Kunden unzumutbar, stehen ihm ggf. die sonstigen gesetzlichen Mängelansprüche (Rücktritt, Minderung, Selbstvornahme, Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen) zu. Schadensersatzansprüche bestehen nur bis zu den, unter § 16 genannten, Haftungsobergrenzen. Bei Produktlieferungen beschränken sich Schadensersatzansprüche auf den Wert des Liefergegenstandes.

(6) Liegt der Mangel in einer nur unerheblichen Abweichung einer vereinbarten Beschaffenheit, steht dem Kunden nach unserer Wahl nur ein Recht auf Nacherfüllung oder auf angemessene Minderung zu. Ist keine Beschaffenheit vereinbart, gilt dasselbe bei einer nur unerheblichen Abweichung von der Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst gewöhnliche Verwendung, die bei Waren gleicher Art üblich ist und die der Kunde nach der Art der Ware erwarten kann.

#### § 13 Verjährung

(1) Mängelansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr vom gesetzlichen Verjährungsbeginn an, es sei denn, gesetzliche Regelungen stehen diesem Verjährungszeitraum entgegen.

(2) Sonstige vertragliche Ansprüche des Kunden wegen Pflichtverletzung verjähren in einem Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern dieser Kunde Unternehmer ist.

(3) Von den vorstehenden Regelungen bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen in den folgenden Fällen unberührt:

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
- für das Recht des Kunden, sich bei einer von uns zu vertretenden, nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden Pflichtverletzung, vom Vertrag zu lösen;
- für Ansprüche wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels und aus einer Beschaffenheitsgarantie im Sinne von § 444 oder § 639 BGB;

- für Ansprüche auf Aufwendungsersatz gemäß § 478 Abs. 2 BGB.

#### § 14 Eigentumsvorbehalt

(1) Sämtliche gelieferten Sachen bleiben bis zur Erfüllung der Kaufpreisforderung und bis zur Erfüllung aller Forderungen aus diesem Geschäftsvorfall unser alleiniges Eigentum. Eine Verpfändung, Sicherheitsübereignung oder sonstige Verwertung ist untersagt. Erfolgte der Erwerb durch den Kunden gerade zum Zwecke der Weiterveräußerung, so ist uns dies vor Vertragsschluss anzuzeigen und unter gesonderten Vereinbarungen zu regeln.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten und gleichzeitig die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden heraus zu verlangen.

#### § 15 Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Wir verpflichten uns zur Verschwiegenheit über alle uns bekannt werdenden innerbetrieblichen Vorgänge, technischen Einrichtungen, kaufmännischen Angelegenheiten sowie über alle sonstigen Informationen, die wir aufgrund unserer Tätigkeit für unsere Kunden erlangen. Wir verpflichten auch unsere Mitarbeiter und beauftragte Dritte entsprechend dieser Regelungen. Die Weitergabe von Informationen an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Kunden.

(2) Wir verpflichten uns zur vertraulichen Behandlung aller Daten, Informationen und Schriftstücke, die uns während der Erfüllung von Lieferungen und Leistungen bekannt werden, es sei denn, diese sind ohnehin allgemein zugänglich oder ausdrücklich zur Veröffentlichung bestimmt.

(3) Beide Parteien vereinbaren Stillschweigen gegenüber Außenstehenden über alle Angelegenheiten der Gesellschaft der jeweils anderen Partei. Die Parteien vereinbaren weiterhin, dass sie Informationen zu Angelegenheiten der Gesellschaft nicht zum Schaden der jeweils anderen Partei verbreiten oder verwenden.

(4) Diese Geheimhaltungspflicht dauert auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung durch eine der Parteien ein weiteres Jahr fort. Handelt eine der Parteien diesen Verpflichtungen zuwider, ist sie zum Ersatz des sich aus der Pflichtverletzung ergebenden Schadens verpflichtet.

#### § 16 Schutzrechte und Haftung

(1) Der Kunde ist berechtigt, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen durch uns erbrachten Lieferungen und Leistungen uneingeschränkt für seine Zwecke zu nutzen, nachdem diese vergütet worden sind. Dies betrifft auch alle im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen erstellten Quelltexte sowie Dokumentationen.

(2) Wir haften gegenüber den Kunden für Personen- und Sachschäden bis zu maximal einer Million Euro je Schadensereignis, jedoch nur bis zu einer maximalen Höhe von zwei Millionen Euro über alle Schadensereignisse. Für Schäden am Vermögen der Kunden haften wir bis zu maximal einhunderttausend Euro je Schadensereignis, jedoch nur bis zu einer maximalen Höhe von zweihunderttausend Euro über alle Schadensereignisse. Für alle über die diese Haftungsgrenzen hinausgehenden Schäden haften wir lediglich bis zur Höhe der genannten Haftungsgrenzen. Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit sind von der Haftung ausgeschlossen und liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos des Kunden.

(3) Bei einem Verlust von Daten oder der Beschädigung von Datenträgermaterial beschränkt sich unsere Haftung auf den Materialwert der Datenträger und umfasst somit insbesondere nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten, wenn keine aktuellen Backups vorliegen.

(4) Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

#### § 17 Erfüllungsort und Abtretungsverbot

(1) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Chemnitz.

(2) Die Abtretung von möglichen Ansprüchen, die dem Kunden aus der Geschäftsverbindung gegen uns zustehen, ist ausgeschlossen.

#### § 18 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung herrührenden Ansprüche sowie für alle Streitigkeiten ist Chemnitz. Dies gilt insbesondere für alle Streitigkeiten bei grenzüberschreitenden Lieferungen und Leistungen (Artikel 23 EuGVVO oder Artikel 17 EuGVÜ).

(2) Für alle Geschäfts- und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

#### § 19 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Einzelfalle bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterschrift beider Vertragsparteien. Dies gilt auch für den teilweisen oder generellen zukünftigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(2) Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bedingungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages und der angemessenen Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

(3) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 01.06.2016 in Kraft und heben alle früheren Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen auf.

\*Gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) werden die Daten des Kunden elektronisch verarbeitet.